

TEILEGUTACHTEN

366-0097-06-MURD-TG

Hersteller: AD VIMOTION bvba
B-3470 Kortenaak
Art: Sonderrad 7 1/2 J X 17 H2
Typ: OXIGIN 08 7517

Nach § 19 (3) StVZO ist bei Vorliegen eines Teilegutachtens nach Anlage XIX StVZO die Abnahme des Ein- oder Anbaus unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau bestätigen zu lassen.

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten- loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig- Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
100454138	OXIGIN 08 7517 100	Ø63,4 - Ø54,1	100/4	54,1	38	615	2000	02/06
100456138	OXIGIN 08 7517 100	Ø63,4 - Ø56,1	100/4	56,1	38	615	2000	02/06
100456638	OXIGIN 08 7517 100	Ø63,4 - Ø56,6	100/4	56,6	38	615	2000	02/06
100457138	OXIGIN 08 7517 100	Ø63,4 - Ø57,1	100/4	57,1	38	615	2000	02/06
100459138	OXIGIN 08 7517 100	Ø63,4 - Ø59,1	100/4	59,1	38	615	2000	02/06
100460138	OXIGIN 08 7517 100	Ø63,4 - Ø60,1	100/4	60,1	38	615	2000	02/06
108465125	OXIGIN 08 7517 108	ohne	108/4	65,1	25	625	2150	02/06
100554135	OXIGIN 08 7517 100	Ø63,4 - Ø54,1	100/5	54,1	35	625	2100	02/06
100556135	OXIGIN 08 7517 100	Ø63,4 - Ø56,1	100/5	56,1	35	625	2100	02/06
100557135	OXIGIN 08 7517 100	Ø63,4 - Ø57,1	100/5	57,1	35	625	2100	02/06
108560135	OXIGIN 08 7517 108	Ø72,6 - Ø60,1	108/5	60,1	35	710	2200	02/06
108563435	OXIGIN 08 7517 108	Ø72,6 - Ø63,4	108/5	63,4	35	710	2200	02/06
108565135	OXIGIN 08 7517 108	Ø72,6 - Ø65,1	108/5	65,1	35	710	2200	02/06
112557135	OXIGIN 08 7517 112	Ø72,6 - Ø57,1	112/5	57,1	35	710	2250	02/06
112557150	OXIGIN 08 7517 112	Ø72,6 - Ø57,1	112/5	57,1	50	710	2250	02/06
112566635	OXIGIN 08 7517 112	Ø72,6 - Ø66,6	112/5	66,6	35	710	2250	02/06
114560135	OXIGIN 08 7517 114	Ø72,6 - Ø60,1	114,3/5	60,1	35	710	2250	02/06
114564135	OXIGIN 08 7517 114	Ø72,6 - Ø64,1	114,3/5	64,1	35	710	2250	02/06
114564150	OXIGIN 08 7517 114	Ø72,6 - Ø64,1	114,3/5	64,1	50	710	2250	02/06
114566135	OXIGIN 08 7517 114	Ø72,6 - Ø66,1	114,3/5	66,1	35	710	2250	02/06
114567135	OXIGIN 08 7517 114	Ø72,6 - Ø67,1	114,3/5	67,1	35	710	2250	02/06
114567150	OXIGIN 08 7517 114	Ø72,6 - Ø67,1	114,3/5	67,1	50	710	2250	02/06
120572635	OXIGIN 08 7517 120	ohne	120/5	72,6	35	725	2250	02/06

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller : AD VIMOTION bvba
B-3470 Kortenaak

Hersteller : AD VIMOTION bvba
B-3470 Kortenaak

Handelsmarke : OXIGIN

Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt

Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung

Masse des Rades : ca. 11,7 kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingeprägt, siehe Beispiel der Radausführung 100554135:

	: Außenseite	: Innenseite
Hersteller	: --	: AD VIMOTION
Handelsmarke	: OXIGIN	: --
Radtyp	: --	: OXIGIN 08 7517
Radausführung	: --	: OXIGIN 08 7517 100
Radgröße	: --	: 7 1/2 J X 17 H2
Einpreßtiefe	: --	: ET35
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 02.06
Herkunftsmerkmal	: --	: Made in Germany
Gießereikennzeichnung	: --	: JAW
Japan. Prüfwertzeichen	: --	: JWL

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

Die hier beschriebenen Sonderräder wurden gemäß der "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anh. BMV/StV 13/36.25.07-20.01, VkBl S 1377" vom 25.11.1998 geprüft.

II.1. Felge

Die Maße und Toleranzen der Felgenkontur entsprechen der E.T.R.T.O. Norm.

Die nachgeprüften Muster stimmen in den wesentlichen Punkten mit den unter Ziffer V.3. aufgeführten Unterlagen überein.

II.2. Werkstoff der Sonderräder:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht überprüft.

II.3. Festigkeitsprüfung:

Ein Festigkeitsnachweis vom TÜV Österreich mit Berichts-Nr.: 2006-KTV/PZW-EX-0189/BUM vom 17.02.2006 liegt vor.

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und

ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VkBI S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 ((Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit) Ausgabe 05.2000 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

IV. Zusammenfassung:

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg. - Nr 04102 20320) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 - 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil, oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

V. Unterlagen und Anlagen:

V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgender Verwendungsbereich wurde festgelegt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	HYUNDAI, KIA, MAZDA, SUZUKI, TOYOTA	100454138	38	23.02.2006	liegt bei
2	BMW AG, HONDA, KIA, MITSUBISHI, ROVER	100456138	38	23.02.2006	liegt bei
3	DAEWOO MOTOR CO. LTD, FIAT, OPEL, OPEL / VAUXHALL	100456638	38	23.02.2006	liegt bei
4	VOLKSWAGEN	100457138	38	23.02.2006	liegt bei
5	NISSAN	100459138	38	23.02.2006	liegt bei
6	AUTOMOBILES DACIA S.A., NISSAN, RENAULT	100460138	38	23.02.2006	liegt bei
7	CITROEN, PEUGEOT	108465125	25	23.02.2006	liegt bei
8	TOYOTA	100554135	35	23.02.2006	liegt bei
9	ROVER, SUBARU	100556135	35	23.02.2006	liegt bei
10	AUDI, DAIMLERCHRYSLER(USA), SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	100557135	35	23.02.2006	liegt bei
11	RENAULT	108560135	35	23.02.2006	liegt bei
12	FORD MOTOR, VOLVO	108563435	35	23.02.2006	liegt bei
13	PEUGEOT, VOLVO	108565135	35	23.02.2006	liegt bei
14	AUDI, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	112557135	35	23.02.2006	liegt bei
15	AUDI, FORD, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	112557150	50	23.02.2006	liegt bei
16	DAIMLER BENZ, MERCEDES-BENZ	112566635	35	23.02.2006	liegt bei

Teilegutachten 366-0097-06-MURD-TG

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 1/2 J X 17 H2
Antragsteller: AD VIMOTION bvba

Radtyp: OXIGIN 08 7517
Stand: 23.02.2006



Seite: 5 von 5

17	SUZUKI, TOYOTA	114560135	35	23.02.2006	liegt bei
18	HONDA, LAND ROVER, ROVER	114564135	35	23.02.2006	liegt bei
19	HONDA	114564150	50	23.02.2006	liegt bei
20	NISSAN	114566135	35	23.02.2006	liegt bei
21	DIAMOND, FORD, FORD MOTOR, HYUNDAI, KIA, MAZDA, MITSUBISHI	114567135	35	23.02.2006	liegt bei
22	MAZDA	114567150	50	23.02.2006	liegt bei
23	BMW, BMW AG	120572635	35	23.02.2006	liegt bei

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

V.3. Technische Unterlagen:

siehe Anlage: Technische Unterlagen



Elbert

Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025
München, 23.02.2006
PFE